

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Seite 1 - 6
Hochschulbildung (zhb)

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des
Zentrums für HochschulBildung (zhb)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtstellung und Organisation
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Organe des zhb
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführende Direktorin/geschäftsführender Direktor des zhb
- § 7 Leitung der Bereiche
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Inkrafttreten und Änderungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006 S. 474) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) hat die Technische Universität Dortmund die nachstehende Ordnung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung und Organisation

- (1) Das Zentrum für Hochschulbildung (zhb) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dortmund (TU Dortmund) im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 HG.
- (2) Das zhb besteht aus den Bereichen „Weiterbildung“, „Behinderung und Studium (DoBuS)“, „Hochschuldidaktik“ und „Fremdsprachen“. Dem zhb sind darüber hinaus Professuren zugeordnet. Der Bereich „Behinderung und Studium (DoBuS)“ wird fachlich von einer/einem von der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vorgeschlagenen und vom Rektorat ernannten Hochschullehrerin/Hochschullehrer begleitet.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des zhb liegen in den Bereichen Forschung und Lehre sowie Dienstleistungen und Management. Hierzu zählen insbesondere:
 - Entwicklung und Management von Weiterbildungsangeboten der TU Dortmund; dies umfasst auch die Planung, Einführung und Durchführung neuer Weiterbildungsangebote; in die Weiterbildungsangebote gehen die neuesten Forschungsergebnisse ein,
 - Weiterbildung des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals der TU Dortmund,
 - hochschuldidaktische Aus- und Weiterbildung sowie hochschuldidaktische Beratung insbesondere für wissenschaftliches Personal und Studierende der TU Dortmund,
 - Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen und Ressourcen zur Gleichstellung behinderter und chronisch kranker Studierender sowie zur Realisierung einer inklusiven Hochschule; Organisation technischer und personaler Ressourcen zur Realisierung einer barrierefreien Hochschuldidaktik; Beratung und Coaching,
 - Organisation und Durchführung von studienvorbereitenden und studienbegleitenden Veranstaltungen für Studierende sowie von Fremdsprachenkursen zu wissenschaftlichen Ausbildungszwecken für Studierende der TU Dortmund,
 - Forschung in den Themengebieten Weiterbildung, Organisation, Hochschulforschung, Personalentwicklung und Führung, Behinderung und Studium (DoBuS), Veränderungs- und Gesundheitsmanagement, Partizipationsmanagement sowie der Hochschuldidaktik. Die Forschung umfasst Grundlagenforschung und angewandte Forschung.
- (2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das zhb mit den Fakultäten, zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten der TU Dortmund sowie mit nationalen und internationalen Institutionen zusammen. Im Bereich Behinderung und Studium (DoBuS)

kooperiert das Zentrum eng mit der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der TU Dortmund.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des zhb sind die am zhb tätigen Hochschullehrer/-innen, die am zhb tätigen akademischen und weiteren Mitarbeiter/-innen, sowie die Studierenden, die als studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte am zhb tätig sind. Die/der zur fachlichen Beratung des Bereiches Behinderung und Studium (DoBuS) ernannte Hochschullehrerin/Hochschullehrer der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der TU Dortmund ist Angehörige/-r des zhb.

§ 4 Organe des zhb

Organe des zhb sind:

- der Vorstand (§ 5),
- die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor (§ 6),
- sowie die Mitgliederversammlung (§ 8).

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand leitet das zhb.

(2) Dem Vorstand gehören alle am zhb tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie so viele Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, dass die Anzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Statusgruppen um die Zahl Eins übersteigt.

Sollten am zhb drei Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrer tätig sein, so gehört dem Vorstand ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Sollten am zhb weniger als drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer tätig sein, so gehört dem Vorstand neben den am zhb tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an; eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Studierenden sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

- (3) Die Leitungen der Bereiche Weiterbildung, Behinderung und Studium (DoBuS), Hochschuldidaktik und Fremdsprachen gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an, sofern sie nicht bereits gewählte Mitglieder des Vorstandes sind.
- (4) Die Mitglieder des zhb aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden wählen für den Vorstand aus ihren jeweiligen Statusgruppen Vertreterinnen und Vertreter. Die Amtszeit für die Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie für die Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Den Vorsitz im Vorstand führt die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor.
- (6) Der Vorstand berät und beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des zhb. Er ist insbesondere zuständig für:
 - die Entscheidung über den Einsatz der am zhb tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer zugeordnet sind (Grundsätze der Personalplanung),
 - die Budgetplanung des zhb und die Verwendung der dem zhb zugewiesenen Mittel,
 - das Entwicklungskonzept des zhb,
 - den Dienstleistungskatalog des zhb und
 - den Jahresbericht.
- (7) Der Vorstand kann eine Richtlinie zur Benutzung des zhb und zur Erhebung von Entgelten für Dienstleistungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen erlassen.
- (8) Der Vorstand soll mindestens einmal im Semester zusammentreten. Der Vorstand tagt hochschulöffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Personalangelegenheiten werden stets in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Der Vorstand kann Gäste zu den einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor

- (1) Der Vorstand wählt die geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführende Direktor aus der Gruppe der Hochschullehrer/-innen für eine Amtszeit von vier Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die/der geschäftsführende Direktor/-in wirkt auf die Erfüllung der Aufgaben des zhb durch dessen Mitglieder und Organe hin. Sie/er führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit und vertritt das zhb im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit innerhalb der Universität. Sie/er führt den Vorsitz im Vorstand und ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
Sie/er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - sie/er beruft den Vorstand ein, bereitet die Sitzungen vor und leitet diese,
 - sie/er ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Budgetplanung,
 - sie/er legt die Binnenorganisation des Servicebereichs fest,
 - sie/er berichtet jährlich dem Vorstand über die Tätigkeit des zhb,
 - sie/er berichtet jährlich dem Rektorat über die Tätigkeit des zhb,
- (3) Die/der geschäftsführende Direktor/-in ist Vorgesetzte/-r der am zhb tätigen akademischen und weiteren Mitarbeiter/-innen, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer zugeordnet sind.

§ 7 Leitung der Bereiche

- (1) Der Vorstand bestellt für jeden Bereich eine hauptamtliche Leiterin/einen hauptamtlichen Leiter.
- (2) Die hauptamtliche Leiterin/der hauptamtlicher Leiter eines Bereiches, führt die Geschäfte des Bereiches unbeschadet der Rechte der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors in eigener Verantwortung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des zhb.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vertreter/-innen des Vorstandes gemäß § 5 Abs. 4. Die Mitgliederversammlung dient der gegenseitigen Information, Anregung und Beratung; sie erörtert grundsätzliche Fragen der Arbeit und der Organisation des zhb. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies verlangt, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Einberufung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich oder mittels Email durch die geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor spätestens zwei Wochen vor der

Versammlung zu erfolgen. Die Ladungsfrist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt eine Woche.

§ 9 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Ordnung sowie mögliche Änderungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Senat der Technischen Universität Dortmund. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Ordnungen außer Kraft:

- Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Hochschuldidaktischen Zentrums der TU Dortmund vom 02.07.1992 (AM 11/1992 S. 2);
- die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Weiterbildung der TU Dortmund vom 28.01.2008 (AM 2/2008 S.1);
- die Satzung des Sprachenzentrums der TU Dortmund vom 30.07.2003 (AM 1/2004 S. 4).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 27.06.2013.

Dortmund, den 19.07.2013

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather